

# Bericht an die Umweltministerkonferenz über die Identifizierung geeigneter Maßnahmen für das MSRL-Maßnahmenprogramm und von Forschungs- und Entwicklungsbedarfen sowie über die Sondierung von Finanzierungsinstrumenten und -möglichkeiten zur Lösung des „Geisternetzproblems“ in Nord- und Ostsee

Die 2016 von Deutschland an die EU gemeldete MSRL-Maßnahme UZ5-05 „Müllbezogene Maßnahmen zu Fischereinetzen und -geräten“ wurde im Zuge der Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms für die Nord- und Ostsee überarbeitet, geschärft und um weitere Maßnahmenpunkte ergänzt, um den Fokus der Maßnahme im Ganzen noch deutlicher auf die Geisternetzproblematik auszurichten. Folglich wurde auch der Titel angepasst: UZ5-05 „Müllbezogene Maßnahmen zu Fanggeräten aus der Fischerei inklusive herrenlosen Netzen (sogenannten „Geisternetzen“)“. Die verwendete Kurzbezeichnung „Lösung des Geisternetzproblems“ s. o. umfasst umfangreiche Aktivitäten zur Vermeidung, zu Bildungsmaßnahmen, dem Sammeln und Entsorgen und der Suche und Bergung von verlorenem Fischereigerät, mit dem Ziel der Reduzierung von Müll aus fischereilicher Nutzung, welche in der MSRL-Maßnahme UZ5-05 vorgesehen sind.

Die Aktualisierung der MSRL-Maßnahme erfolgte gemeinsam mit Experten des Bundes und der Küstenbundesländer aus Meeresumweltschutz, Naturschutz, Fischereiwirtschaft, Abfallwirtschaft, dem Hafenbereich und der Forschung. Gemeinsam wurden zusätzliche Maßnahmenpunkte erarbeitet sowie Vorschläge, Bedarfe oder Problematiken diskutiert. Folgende Maßnahmenpunkte wurden u. a. ergänzt:

- Sondierung von alternativen Materialien zu Blei in Fischereigeräten und Ableitung möglicher Maßnahmen (kommerzielle und Freizeitfischerei).
- Praktische Etablierung eines adäquaten Abfallmanagements für Fischereifanggeräte
- Weiterentwicklung von Verwertungstechniken
- Praxis-Tests zur Optimierung der Markierung von Netzen/Netzteilen mittels „Radio-Frequency Identification Tags“ (RFID-tags) zur Identifizierung der Eigentümer oder der Hersteller.
- Optimierung und Verstetigung geeigneter Methoden zur Wiederauffindung, Verifizierung und Bergung herrenloser Netze unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Aspekten
- Optimierung der Meldewege für verlorene Fanggeräte, bessere Kommunikation der Meldewege und deren Verankerung im Bewusstsein der Fischer

Im Ergebnis beinhaltet die aktualisierte MSRL-Maßnahme UZ5-05 ein umfassendes Portfolio zur Vermeidung, zum Sammeln, Entsorgen, Recycling, zur Suche und Bergung von Geisternetzen sowie zur Bildungsarbeit. Das langfristige Ziel ist die Verstetigung der Maßnahme durch den Bund und die Küstenbundesländer, vor allem im Hinblick auf die Suche, Bergung und Entsorgung verlorener Fischereigeräte. Damit wird zusätzlich aktiv zur Umsetzung des HELCOM Baltic Sea Action Plan und der HELCOM-Empfehlung 36/1 Regional Action Plan Marine Litter sowie des OSPAR Regional Action Plan for Marine Litter beigetragen. Das Kennblatt zur Maßnahme UZ5-05 (Anlage 1) liegt als Teil des Entwurfs des aktualisierten MSRL-Maßnahmenprogramms im Zeitraum 1.7. - 31.12.2021 der Öffentlichkeit zur Stellungnahme unter <https://www.meereschutz.info/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> vor.

Aus den Arbeiten der BLANO AG-Abfälle im Meer, des Runden Tisches Meeresmüll sowie dem Interreg Projekt MARELITT Baltic können Forschungs- und Entwicklungsbedarfe abgeleitet werden, beispielsweise zu alternativen thermischen Verwertungsverfahren, wie der Verölung oder Dampfreformierung, um langfristig die kostenaufwendige Aufbereitung von Fischereinetzen zu reduzieren. Parallel dazu sollte an alternativen Materialien und Neudesigns von Fischereinetzen für eine verbesserte Recyclingfähigkeit sowie an bestehenden Technologien zur Markierung von Fischereinetzen und -geräten für eine bessere Wiederauffindbarkeit gearbeitet werden. Ebenfalls ist die Prüfung der Übertragbarkeit von Detektions-, Verifizierungs- und Bergungsmethoden von der Ostsee auf die Bedingungen der Nordsee, inkl. der Prüfung der Umweltverträglichkeit, notwendig.

Als notwendige Finanzierungsmöglichkeiten und -instrumente bestehen derzeit ausschließlich kurzfristige und mittelfristige Möglichkeiten. Kurz- bis mittelfristig: Pilotprojekte über ein bis zwei Jahre können z. B. über die Fischereiabgabeförderrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes beantragt werden, wie bspw. das aktuell über 2 Jahre laufende WWF-Pilotprojekt zur „*Umsetzung der Bergung verlorenem Fischereigerät in Mecklenburg-Vorpommern*“. Projekte über einen Zeitraum bis zu drei Jahren können voraussichtlich über den europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in den jeweiligen Bundesländern beantragt oder ggf. über weitere geeignete Projektförderungen durchgeführt werden. Dies gilt für die Suche und umweltverträgliche Bergung von Geisternetzen oder auch für innovative Projekte wie die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Methoden zur Markierung von Fischereinetzen für eine bessere Wiederauffindbarkeit oder die Entwicklung alternativer und umweltfreundlicherer Materialien in der Fischerei zur Förderung der Kreislaufwirtschaft. Eine langfristige Finanzierung zur Suche und Bergung von Geisternetzen ist derzeit nicht gegeben. Maßnahmen zur Suche und Bergung verlorenen Fischereigeräts sollten hierfür entsprechend in den Haushaltsplänen der Bundes- und Landesbehörden berücksichtigt werden, soweit nicht bestehende rechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 8 ff. der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU) 2019/904 (Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL) verpflichtet die Hersteller (einschl. Verkäufer und Importeure) von Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, zudem künftig die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Fanggeräteabfall sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen in den Häfen zu tragen. Zusätzlich soll eine jährliche Mindestsammelquote für Fanggeräte-Abfall, der recycelbaren Kunststoff enthält, festgelegt werden. Das Auffinden und Bergen von herrenlosen Fanggeräten ist jedoch nicht Gegenstand der EWKRL. Die Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Bestimmungen hat spätestens ab dem 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

Anlage: Maßnahmenkennblatt UZ5-05